

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Jedes Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen Direktor oder dessen Stellvertreter oder einen vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Institut allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den Stellvertreter des Direktors (§ 3 Abs. 3) gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts nur von dem fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan jedes Instituts bedarf der Bestätigung des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Die Direktoren der Institute werden durch den Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Institute werden durch den Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des jeweiligen Instituts bedarf der Einwilligung seines Direktors.

(2) Die Mitarbeiter der Institute sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Institut.

Anordnung Nr. 2*
über die staatlichen Tierarztpraxen.

Vom 11. Mai 1959

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II 1959 S. 23) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung der Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach den Vergütungssätzen der Gehaltstabelle (Anlage 1) in Verbindung mit den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2) des Gehaltsabkommens vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung. Die Veterinärtechniker in den staatlichen Tierarztpraxen sind nach den Sätzen der Gehaltstabelle (Anlage 2) in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 1) der Nachtragsvereinbarung Nr. 7 vom 26. März 1959 zum

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n. S. 23)

Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 zu vergüten. Die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte werden nach der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 1. März 1959 zum Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 nach Lohngruppe DB 2 entlohnt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft. Für die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte tritt die Regelung mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Anordnung Nr. 2***über den Allgemeinen Krankentransport.**

Vom 14. Mai 1959

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Verwaltung der Sozialversicherung — wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund des § 1 der Krankentransportordnung vom 12. Juli 1954 (ZBl. S. 329) als allgemeinverbindlich erklärte Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1959 außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 wird die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes beschlossene Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage) für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 s. 329)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Krankentransportordnung
der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz
in der Deutschen Demokratischen Republik“

I.

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Krankentransport“ umfaßt alle Krankentransporte verletzter oder kranker Personen mit einem Krankenkraftfahrzeug in Begleitung eines Beauftragten des Deutschen Roten Kreuzes zu einer stationären oder ambulanten medizinischen Behandlungsstelle sowie die Abholung aus einer solchen Behandlungsstelle, soweit die Verletzten oder kranken Personen nicht gefährlich sind.

Er umfaßt ferner Krankentransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu und von medizinischen Be-